

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 30.03.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Hanerau-Hademarschen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.

§ 2 Gebührensätze

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

a) Erwachsene

Tages-/Einzelkarte	2,50 €
Wochenkarte	10,00 €
Zehnerkarte	20,00 €
Jahres-/Saisonkarte	80,00 €

b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Tages-/Einzelkarte	1,20 €
Wochenkarte	5,00 €
Zehnerkarte	10,00 €
Jahres-/Saisonkarte	40,00 €

c) Familien

Familienjahres-/Saisonkarte	120,00 €
-----------------------------	----------

d) Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gem. § 3 Abs. 4

ermäßigte Tages-/Einzelkarte	0,60 €
ermäßigte Wochenkarte	2,50 €
ermäßigte Zehnerkarte	5,00 €
ermäßigte Jahres-/Saisonkarte	20,00 €

e) Ermäßigungen für Familien gem. § 3 Abs. 5

ermäßigte Jahres-/Saisonkarte	65,00 €
-------------------------------	---------

§ 3 Ermäßigungen und Befreiungen

- Der Familientarif gilt gemeinsam für Erziehungsberechtigte und deren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres alten Kindes während der Badesaison des laufenden Jahres.
- Kinder unter 3 Jahren sowie die erforderlichen Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben grundsätzlich freien Eintritt.
- Schwerbehinderte, Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studenten und Studentinnen, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Personen, die Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfemitteln und Personen, die Arbeitslosenhilfe I und II erhalten, können das Freibad zu Gebühren für Kinder und Jugendliche gem. § 2 Buchstabe b benutzen.
- Schwerbehinderte, sofern es sich um Kinder und Jugendliche handelt, zahlen eine ermäßigte Gebühr nach § 2 Buchstabe d.
- Ist ein Erziehungsberechtigter gem. Abs. 3 begünstigt, so gilt die Gebühr nach § 2 Buchstabe e.
- Die aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen werden nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. Ausweise erstellt.
- Die mehrfache Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist nicht zulässig.
- Die Schüler der Theodor-Sturm-Schule und der Landfrauenschule haben in den Vormittagsstunden während des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichtes unter verantwortlicher Leitung der Schule freien Eintritt.

- Die auswärtigen Schulen haben eine Gebühr nach § 2 Buchstabe d zu entrichten.

§ 4 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Gebühr ist grundsätzlich vor der Benutzung des Freibades zu entrichten.

§ 6 Geltungsbereich der Eintrittskarte

- Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- Einzel-/Tageskarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Eintritt.
- Die Eintrittskarten gelten nur für die jeweils laufende Badesaison und sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung, Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Ersatzkarte nicht gewährt.
- Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Veranstaltungen

Die Satzungsbestimmungen gelten nicht bei Sport- oder Sonderveranstaltungen, die

von der Gemeinde genehmigt
wurden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum
01.04.2010 in Kraft. Gleichzei-
tig tritt die Gebührensatzung
vom 02.07.2007 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen,
30.03.2010

Gemeinde Hanerau-
Hademarschen
Der Bürgermeister

gez.
Timm